



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Az: 6957402-479

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 15. Kammer - durch den Richter als
Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 21. Januar 2019 am 21. Januar 2019

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens trägt der Kläger.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am 1987 in [REDACTED], China geboren, chinesischer Staatsangehöriger, dem Volk der Han zugehörig, konfessionslos und Anfang August 2008 auf dem Landweg in die Bundesrepublik eingereist. Er stellte am 10.10.2016 einen förmlichen Asylantrag bei der Beklagten. Dabei handelt es sich um seinen ersten Folgeantrag. Ein bereits vorher von ihm gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 06.07.2010 unanfechtbar abgelehnt.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 27.10.2016 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe in Deutschland mittlerweile drei Kinder bekommen und befürchte bei einer Rückkehr nach China aufgrund der dort herrschenden Zwei-Kind-Politik wegen seines dritten Kindes eine Strafe zahlen zu müssen und zwangssterilisiert zu werden. Seine wirtschaftliche Lage sei aufgrund der drei Kinder schwierig. Außerdem hätten die Kinder sicher Anpassungsschwierigkeiten in China, weil sie alle in Deutschland geboren seien.

Mit Bescheid vom 10.01.2017, zugestellt am 15.01.2017, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie den Antrag auf subsidiären Schutz ab (Ziff. 1 und 2 des Bescheids) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3). Es forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach China auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziff. 4). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 5).

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 25.01.2017 erhobenen Klage, ergänzt durch die Schriftsätze vom 28.02.2017, 21.04.2017 und vom 17.10.2018. Er beruft sich auf seine bisherigen Angaben und trägt ergänzend vor, seine Partnerin, welche auch die Mutter seiner drei Kinder sei, habe mit Bescheid vom 19.12.2016 von der Beklagten den subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen. Es bleibe unerfindlich, weshalb die Beklagte beim Kläger anders entschieden habe. Er sei zwar nicht mit der Mutter der drei in Deutschland geborenen Kinder verheiratet, lebe aber mit ihr in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Er habe für alle drei Kinder vorgeburtlich die Vaterschaft anerkannt und sei auch in den Geburtsurkunden jeweils als Vater registriert.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.01.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung und die vorgelegte Bundesamtsakte (6957402 - 479) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter kann trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 10.01.2017 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; ihm stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 Hs. 1 AsylG der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Das Bundesamt ist weder verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen (dazu I.) oder ihm den subsidiären

Schutzstatus zuzuerkennen (dazu II.). Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von komplementären Abschiebungsverboten (dazu III.). Daher ist auch die Androhung seiner Abschiebung (IV.) nicht zu beanstanden (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

1) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 lit. a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559,560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei reicht es nach § 3b Abs. 2 AsylG aus, dass ihm von den Verfolgern eines dieser Merkmale zugeschrieben wird. Als Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass einer Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3), es sei denn, der Ausländer kann nach § 3e AsylG auf internen

Schutz verwiesen werden. Bei der Prognose, ob diese Umstände eintreten werden, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“) zugrunde zu legen.

Ein Antrag kann insoweit nur erfolgreich sein, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das vom Asylsuchenden behauptete individuelle Schicksal und die zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, zutrifft. Angesichts der in aller Regel nur bedingt zur Verfügung stehenden anderweitigen Erkenntnisquellen kommt bei der Beurteilung den persönlichen Angaben des Asylsuchenden eine gesteigerte Bedeutung zu. In der Folge setzt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der sein Verfolgungsschicksal belegen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985-9 C 109/84 -, BVerwGE 71, 180-183). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es dabei in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72/89 - und Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239/89 jeweils juris)

Eine Beweiserleichterung gilt für Vorverfolgte. Nach Artikel 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) ist die Tatsa-

che, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (VG Köln, Urteil vom 24.03.2017 - 18 K 1837/16.A - juris Rn. 16). Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektiv äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Die bereits erlittene Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, BVerwGE 135, 252).

2) In Anwendung dieser Vorschriften kommt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugunsten des Klägers nicht in Betracht.

a) Zwar ist dem Berichterstatter aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnismittel bekannt, dass die chinesische Familienpolitik verheerende Auswirkungen mit sich bringt. Seit Anfang 2016 sieht diese vor, dass verheiratete Frauen in China in der Regel nur zwei Kinder bekommen dürfen. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann zu empfindlichen Geldbußen führen. Wenn das Bußgeld nicht bezahlt wird, darf eine Eintragung des dritten oder weiteren Kindes in das Haushaltsregister (Hukou) nicht vorgenommen werden. Es gibt zudem auch Berichte über Kinder, die als „Strafe“ für Verstöße gegen die Familienplanungspolitik der chinesischen Regierung den Familien weggenommen werden. Zwangsabtreibungen in fortgeschrittenen Schwangerschaftsmonaten, sowie auch Zwangssterilisation können ebenfalls Folgen eines Verstoßes gegen diese Politik darstellen. Auch unverheiratete Frauen, die Kinder bekommen, sind schwerwiegenden Eingriffen ausgesetzt. Zwar ist es unverheirateten Frauen gesetzlich nicht untersagt Kinder zu bekommen. Allerdings sieht die Verwaltungspraxis hierzu Einschränkungen vor, wie etwa die Verweigerung des Eintrags in ein Haushaltsregister. Eine fehlende Eintragung im Haushaltsregister hat Auswirkungen u.a. auf die

Möglichkeit des freien Schulbesuchs, freier medizinischer Versorgung und anderer sozialer Leistungen. (Zu alledem siehe den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 14.12.2018, Stand Oktober 2018, S. 22 f.; siehe auch die Kurzinformation der Staatendokumentation zur Ein-Kind-Politik vom 30.10.2015; ausführlich zur chinesischen Zwei-Kind-Politik siehe auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.09.2016, A 11 S 1125/16 - juris -, mit Bezug auf VG Freiburg, Urteil vom 16.07.2015, A 6 K 786/14).

b) Doch auch unter Berücksichtigung der schwierigen Situation der von der chinesischen Familienpolitik betroffenen Familien, kommt eine Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft zugunsten des Klägers nicht in Betracht. Ihm droht keine Verfolgung in seinem Herkunftsland. Eine solche Verfolgung würde allenfalls für seine Kinder und seine Partnerin in Betracht kommen, die durch Bescheid vom 19.12.2016 bereits den subsidiären Schutzstatus erhalten haben. Für den Kläger hingegen ist nicht ersichtlich, dass diesem die Verfolgung in China aufgrund seiner drei in Deutschland geborenen Kinder droht. Dagegen spricht zunächst der Zweck der chinesischen Familienplanungspolitik, die darauf ausgerichtet ist, das Bevölkerungswachstum in China zu kontrollieren. Im Falle einer Abschiebung nur des Klägers nach China, wird dieser Zweck nicht tangiert, da sich die drei Kinder in einem solchen Fall außerhalb Chinas aufhalten würden. Hinzu kommt, dass der Kläger mit der Mutter der drei Kinder nicht verheiratet ist. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass die chinesischen Behörden im Falle einer Abschiebung von der Vaterschaft Kenntnis erlangen würden.

II. Die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG sind ebenfalls zu verneinen. Zur Begründung verweist das Gericht auf seine obigen Ausführungen.

Die Gewährung subsidiären Schutzes kommt auch unter dem Gesichtspunkt des Familienasyls nach § 26 AsylG nicht in Betracht. Der Kläger kann weder von seiner Partnerin (1), noch von seinen, in Deutschland geborenen, Kindern (2) einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ableiten.

1) Nach § 26 Abs. 1 S. 1 AsylG, welcher auch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus anwendbar ist (§ 26 Abs. 5 AsylG), wird dem Antragsteller der subsidiäre Schutzstatus anerkannt, wenn seinem Ehegatten oder Lebenspartner bereits unan-

fechtbar der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, die Ehe oder die Lebenspartnerschaft schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Ehegatte oder Lebenspartner politisch verfolgt wird, der Antragsteller vor Anerkennung seines Ehegatten oder Lebenspartners als Asylberechtigten eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und die Anerkennung des Ehegatten oder Lebenspartners als Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es besteht schon keine Ehe oder Lebenspartnerschaft im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG.

Als „Ehe“ im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG ist die mit Eheschließungswillen eingegangene staatlich anerkannte Lebensgemeinschaft gemeint (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.1992 - 9 C 61/91 = NVwZ 1993, 792). Maßgeblich für die Frage, ob eine Ehe besteht oder nicht, ist das Recht des Herkunftsstaates (vgl. BeckOK AuslR, AsylG, § 26 Rn. 8). Eine Lebenspartnerschaft im Sinne der Vorschrift ist eine nach dem Recht des Herkunftsstaates eingegangene, dort staatlich anerkannte Lebenspartnerschaft (BeckOK, a.a.O., Rn. 8a). Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Lebenspartnerschaft im Herkunftsstaat müssen denen des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) in wesentlichen Zügen ähneln. Die Lebenspartnerschaft muss also auf Dauer angelegt sein und etwa wechselseitige Unterhaltspflichten kennen (BeckOK, a.a.O.). Bisher nicht anerkannte Formen der „Ehe“, beispielsweise eine nach religiösem Ritus eingegangene, aber nicht staatlich anerkannte Ehe oder eine nicht staatlich anerkannte eheähnliche Lebensgemeinschaft, fallen damit nicht unter den Begriff der Lebenspartnerschaft im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG. Ausnahmen sind allenfalls denkbar für gleichgeschlechtliche Paare, wenn die gleichgeschlechtliche Partnerschaft Anlass für die Verfolgung ist, die Lebensgemeinschaft im Verfolgerstaat bestand und die Bereitschaft zur Eingehung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet besteht (BeckOK, a.a.O.).

Danach besteht hier keine Ehe und keine Lebenspartnerschaft. Der Kläger hat selbst dargelegt, dass er mit der Mutter der drei Kinder weder in Deutschland noch in China verheiratet ist. Auch eine andere staatlich anerkannte Form der Lebenspartnerschaft hat der Kläger nicht geltend gemacht. Er gibt lediglich an, mit der Mutter der drei Kinder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zu leben. Dies reicht nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht aus, um eine Lebenspartnerschaft im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG zu begründen.

2) Nach § 26 Abs. 3 S. 1 AsylG können die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt werden, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben. Dies gilt entsprechend auch für den Fall der Zuerkennung subsidiären Schutzes, § 26 Abs. 5 AsylG.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Familie des Klägers bestand im Verfolgerstaat noch nicht (vgl. § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG). Die drei Kinder des Klägers sind allesamt in Deutschland geboren, nachdem der Kläger seinen ersten Asylantrag gestellt hat.

III. Auch nationale Abschiebungsverbote (§§ 60 Abs. 5 oder 60 Abs. 7 AufenthG) sind für das Gericht nicht erkennbar. Das Gericht verweist insofern auf die Begründung des angefochtenen Bescheids vom 10.01.2017, der das Gericht folgt (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG). Es ist davon auszugehen, dass der Kläger als junger alleinstehender Mann in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu sichern.

IV. Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung begegnen danach ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Sie entsprechen den Vorgaben der §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG und 59 AufenthG. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Befristung stellt zugleich ein behördlich angeordnetes Einreise- und Aufenthaltsverbot dar und steht damit in Einklang mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/115/EG (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2017 - 1 VR 3/17 - juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Nach § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Beglaubigt: